



Geschäftsordnung

✓

Inhaltsverzeichnis

	S e i t e
§ 1 Allgemeines	3
§ 2 Der Kreistag	3
§ 3 Der Vorstand	4
§ 4 Ausfall von Vorstandsmitgliedern	4
§ 5 Vertretung nach Außen	5
§ 6 Die Ausschüsse	5
§ 7 Inkrafttreten	6

✓

§ 1 Allgemeines

Diese Geschäftsordnung regelt die Zusammenarbeit zwischen den Organen des BKV Remscheid und legt Grundsätze für die Durchführung der satzungsgemäßen Aufgaben fest.

Sofern in dieser Geschäftsordnung davon gesprochen wird, dass Unterlagen oder Anträge vorzulegen sind, ist eine Übermittlung auf elektronischem Wege erlaubt.

§ 2 Der Kreistag

01. Die Zuständigkeit des BKV-Kreistages ergibt sich aus den §§en der Satzung:
§ 3, Abs. 01; 02
§ 4, Abs. 01 a)
§ 5
§ 6, Abs. 03; 06
02. Soweit Aufgaben anderen Organen zur Entscheidung übertragen sind, kann der Kreistag nur Empfehlungen beschließen.
03. Die Beschlüsse des Kreistages sind nur durch die Spruchkammer anfechtbar, die das satzungsgemäße Zustandekommen dieser Beschlüsse und deren satzungsgemäßen Inhalt zu überprüfen hat.
04. Anträge, über die der Kreistag entscheiden soll, müssen dem BKV-Vorstand mind. 10 Tage vor dem Kreistagstermin vorliegen, damit er evtl. noch eine Stellungnahme vorbereiten kann.
05. Anträge zur Ergänzung oder Ablaufänderung der Tagesordnung kann der Antragsteller nebst Unterlagen den Mitgliedern selbst ankündigen und vor Eintritt in die Tagesordnung fordern, dass der jeweilige Antrag zur Abstimmung nach § 5, Abs. 05 der Satzung gestellt wird.
06. Zur Feststellung des Stimmrechts hat der Vorstand eine Übersicht vorzubereiten, aus der sich die Zahl der Einzelmitglieder und die entsprechende Stimmenzahl ergibt.
07. In der Versammlungsführung ist der*die Vorsitzende frei. Bei Abwesenheit des*der Vorsitzenden übernimmt ein anderes Mitglied des BKV-Vorstandes die Führung der Versammlung.

✓

08. Antragsberechtigt ist jede*r Stimmberechtigte im Rahmen der beschlossenen Tagesordnung.
09. Die für ein Amt vorgeschlagenen Bewerber*innen sind vor der Abstimmung darüber zu befragen, ob sie für den Fall ihrer Wahl das ihnen angetragene Amt annehmen.
10. Ein*e nicht anwesende*r Bewerber*in kann nur gewählt werden, wenn dem Kreistag eine schriftliche Erklärung vorliegt, in der er*sie kandidieren möchte und bei Wahl das Amt annimmt.

§ 3 Der Vorstand

01. Der Vorstand führt die Beschlüsse der übrigen BKV-Organe aus und erledigt die laufenden Geschäfte. (siehe Satzung § 6, Abs. 04)
02. Er ist zu selbstständigen Entscheidungen berechtigt, wenn nicht ein anderes Organ ausdrücklich in der Satzung, in der Finanzordnung, in der Rechtsordnung oder in dieser Geschäftsordnung für zuständig erklärt wird oder sich der Kreistag eine Entscheidung vorbehalten hat.
03. Geschäftsverteilung innerhalb des Vorstandes regelt dieser selbstständig (siehe Organigramm).

§ 4 Ausfall von Vorstandsmitgliedern

01. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so kann der BKV-Vorstand eine*n Mitarbeiter*in heranziehen, der*die die Amtsgeschäfte bis zum nächsten Kreistag wahrnimmt.
02. Der*die herangezogene Mitarbeiter*in tritt in vollem Umfang in die Pflichten und Rechte des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes ein. Zur Vertretung des Vorstandes nach §6, Abs. 02) der Satzung ist er*sie nicht berechtigt.

✓

03. Ist ein Vorstandsmitglied vorübergehend an der Ausübung seines Amtes verhindert, so kann der Vorstand im Einvernehmen mit dem verhinderten Vorstandsmitglied für die Dauer der Verhinderung eine*n Mitarbeiter*in heranziehen. Abs. 02 gilt entsprechend.

§ 5 Vertretung nach außen

01. Der*die 1. und 2. Vorsitzende vertreten den BKV Remscheid nach außen.
02. Bei ihrer Verhinderung werden sie durch Geschäftsführer*in und/oder Kassenwart*in vertreten.
03. Delegierte des BKV Remscheid bei Sitzungen und zu Einladungen angeschlossener BSG/SGen, anderer BKVen und übergeordneter Verbände sind die Mitglieder des BKV-Vorstandes. Sie können jedoch aus dem erweiterten BKV-Vorstand Ersatzdelegierte benennen.
04. Bei Teilnahme an Sitzungen, Schulungen, Tagungen u.ä. ist der gesamte Vorstand durch ein entsprechendes Protokoll zeitnah zu unterrichten.

§ 6 Die Ausschüsse

01. Die Ausschüsse nach § 8 der Satzung werden im Rahmen ihres Auftrages tätig. Die Verantwortlichkeit des Vorstandes wird durch Einsetzung eines Ausschusses nicht berührt. Evtl. Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit. Sportausschüsse können sich je nach Erfordernis der Mithilfe der Spartenversammlung bedienen. BSGen und SGen sowie die Mitglieder der Ausschüsse haben je eine Stimme. Entscheidungen erfolgen mit einfacher Mehrheit.
02. Die Ausschüsse sind über ihre Vorsitzenden dem Vorstand direkt verantwortlich. Sie unterrichten auch auf diesem Wege über ihre Tätigkeiten.
03. Der Vorstand ist zu befragen, bevor nicht vorhergesehene und Kosten verursachende Schritte unternommen werden.



04. Zu den Ausschüssen erstellt der Vorstand jeweils aktuell eine Übersicht inkl. des*r jeweiligen Ansprechpartner*in und Mitglieder.

§ 7 Inkrafttreten

Änderungen diese Geschäftsordnung sind vom erweiterten Vorstand zu beschließen.

Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Remscheid, den 03.04.2025


.....
1. Vorsitzender BKV